

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen von Freudenberg Performance Materials

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend "AGB" genannt) gelten für alle Lieferungen, Leistungen, Verträge und Angebote sowie damit zusammenhängende Nebenleistungen (nachfolgend gemeinsam "Lieferungen") der Freudenberg Performance Materials Holding GmbH und ihrer europäischen verbundenen Unternehmen des Teilkonzerns Freudenberg Performance Materials mit Sitz in der Europäischen Union, Vereinigten Königreich und der Türkei (nachfolgend "wir", "uns" genannt) an oder gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend gemeinsam "Kunden" genannt).

1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Geschäftsbedingungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Im Falle der Teilnahme an elektronischen Plattformen oder anderen elektronischen/automatisierten Verfahren des Kunden stellt die Freischaltung der vom System freizuschaltenden Auswahlfelder keine rechtsverbindliche Zustimmung zu den jeweiligen Nutzungsbedingungen oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde im Zusammenhang mit Lieferungen uns gegenüber abzugeben hat (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich (d.h. im Sinne dieser AGB in Schrift- oder Textform, z.B. E-Mail, Brief, Telefax) abzugeben.

1.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebot, Vertragsschluss und Dokumente

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Insbesondere behalten wir uns das Recht vor, Produkte, Preise und sonstige Bedingungen zu ändern. Die Bestellung bzw. Beauftragung der Lieferung durch den Kunden (im Folgenden: "Bestellung") gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir das Vertragsangebot des Kunden annehmen.

2.2 Wir weisen darauf hin, dass unsere mit der Ausführung von Lieferungen betrauten Mitarbeiter oder Vertreter nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt bereits getroffener Vereinbarungen hinausgehen. Dementsprechend bedürfen solche telefonischen oder mündlichen Erklärungen unserer Mitarbeiter und Vertreter zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2.3 Unterlagen und Angaben, die im Zusammenhang mit Angeboten in Preislisten, Prospekten und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, wie z.B. Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Betriebsdaten- und Bauraumbeschreibungen, Maße und Gewichte sind nach bestem Wissen ermittelte Werte, die jedoch erst durch die Angaben im abgeschlossenen Vertrag verbindlich werden. Soweit im Angebot auf Bedienungs-, Montage- und Wartungsanweisungen Bezug genommen wird, sind diese Vertragsbestandteil.

2.4 An Kostenvoranschlägen, Konzepten, Entwürfen, Entwürfen, Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht verändert und Dritten nur im Einvernehmen mit uns zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind uns auf Verlangen jederzeit, auch ohne gesonderte Aufforderung, zurückzugeben, wenn wir den Zuschlag nicht erhalten.

2.5 Vom Kunden gewünschte Änderungen können nach Auftragserteilung nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

2.6 Erfolgt die Lieferung im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses, dessen Laufzeit und Kündigungsfristen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, so sind wir berechtigt, das Dauerschuldverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist, die in der Regel sechs (6) Monate nicht überschreiten darf, zu kündigen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorsehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2.7 Soweit es fertigungs- oder planungsbedingt erforderlich ist, können unsere Lieferungen die vereinbarte Menge um bis zu 10 % über- oder unterschreiten.

3. Beschreibung der Lieferungen

3.1 Die Anforderungen an den Gegenstand einer Lieferung sind durch ausdrückliche, schriftlich vereinbarte Leistungsmerkmale (z.B. Spezifikationen, Kennzeichnungen, Freigaben, sonstige Angaben) abschließend zu beschreiben. Die Erfüllung weitergehender Anforderungen ist auch dann nicht geschuldet, wenn Muster von uns zur Verfügung gestellt und vom Kunden geprüft und genehmigt worden sind. Der Kunde ist verpflichtet, uns vor einer Bestellung ausdrücklich über alle wesentlichen subjektiven und objektiven Anforderungen an den Liefergegenstand zu informieren. Im Übrigen trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich der Kunde. Geringfügige oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen physikalischer und chemischer Parameter, einschließlich Farben, Rezepturen, Verfahren und der Verwendung von Rohstoffen, behalten wir uns vor, es sei denn, diese sind für den Kunden im Einzelfall unzumutbar. Dies gilt auch für sonstige unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Anforderungen oder Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit.

3.2 Zubehör, Verpackung, Montage und sonstige Anweisungen, Spezifikationen oder Empfehlungen zur Prüfung, Lagerung, Installation, Prüfung, Verarbeitung, Bedienung oder Wartung (nachfolgend zusammenfassend: "Anleitungen") sind nur dann Bestandteil des Liefergegenstandes und werden von uns ausgehändigt, wenn sie (i) ausdrücklich vereinbart oder branchenüblich sind oder (ii) nach der Art des Liefergegenstandes üblicherweise erwartet werden können. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen nach dem Stand der Technik zu installieren. Bestehen besondere Anforderungen an die Verarbeitung, den Einbau und die Montage, so hat uns der Kunde hierüber vor Vertragsschluss zu informieren. Sofern der Kunde diesbezüglich keine ausdrücklichen Anforderungen stellt, trägt das Installationsrisiko allein der Kunde. Wir sind auch berechtigt, die Anweisungen mit der Lieferung zu übermitteln oder in Lieferpapieren darauf hinzuweisen (z.B. durch Verweis auf entsprechende Webseiten). Der Kunde ist verpflichtet, den Anweisungen Folge zu leisten und die einschlägigen Vorschriften wie DIN-Normen oder andere Industrienormen zu beachten.

3.3 Angaben zu Waren (z.B. in Katalogen, Produktinformationen, elektronischen Medien oder auf Etiketten, wie z.B. Mindesthaltbarkeitsangaben) beruhen auf unseren allgemeinen Erfahrungen und Kenntnissen und sind lediglich Anhaltspunkte oder Kennzeichnungen. Sowohl diese Angaben als auch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale/Verwendungszwecke entbinden den Kunden nicht von der Prüfung und Prüfung der Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck der Ware.

4. Lieferung, Lieferzeit, Erfüllungsort, Gefahrübergang, Lieferverzug, Abnahme und Annahmeverzug

4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Ware FCA FPM WAREHOUSE/FACTORY (INCOTERMS 2020). Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, bezieht sich jede Verwendung der INCOTERMS auf die INCOTERMS 2020, wie sie von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlicht wurden. Nach vorheriger Absprache und auf Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versandhandel). Wenn die Ausfuhranmeldung nicht von einem vom Kunden benannten Spediteur ausgefüllt wird oder wenn ein angeforderter Steuernachweis nicht vorgelegt wird, stellen wir dem Kunden alle damit verbundenen Kosten in Rechnung.

4.2. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, nehmen wir Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück, sie gehen in das Eigentum des Kunden über, mit Ausnahme von Paletten.

4.3 Lieferfristen sind – auch wenn mit dem Kunden ein Liefertermin vereinbart wurde – nur ungefähr und unverbindlich, es sei denn, der Liefertermin ist ausdrücklich als fix vereinbart, d.h. es wurde schriftlich festgestellt, dass der Kunde nach Ablauf der Frist kein Interesse mehr an der Lieferung hat. Die Lieferfrist ist mit rechtzeitiger Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft eingehalten.

4.4 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden erstatten wir unverzüglich. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten, wenn wir für die jeweils benötigten Vorprodukte/Rohstoffe ein kongruentes Deckungsgeschäft im branchenüblichen Umfang abgeschlossen haben, weder uns noch unserem Lieferanten ein Verschulden trifft und wir im Einzelfall kein besonderes Beschaffungsrisiko übernommen haben, ebenso wie für den Fall, dass vom Kunden angegebene Lieferanten oder Rohstoffe nicht in ausreichender Menge verfügbar sind.

4.5 Ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach ausländischem Recht, auftretende Zahlungsschwierigkeiten oder die Feststellung einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, die Lieferungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, es sei denn, der Kunde leistet auf unser Verlangen die Gegenleistung oder leistet eine angemessene Sicherheit.

5. Haftung für mangelhafte Ware

5.1 Grundlage unserer Mängelhaftung ist ausschließlich die getroffene Vereinbarung über die Anforderungen an die Lieferungen (siehe Ziffer 3.1). Ist mit dem Kunden keine ausdrückliche Vereinbarung über die Anforderungen an den Liefergegenstand getroffen, ist die Lieferung mangelfrei, wenn sie der bei Vertragsschluss gültigen Spezifikation entspricht. Wir haften nicht für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen, Prüfinstitute, Kunden) im Zusammenhang mit dem von uns gelieferten Produkt.

5.2 Der Kunde hat den gesetzlichen Pflichten zur Wareneingangskontrolle und Mängelrüge nachzukommen. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Anzeige des Mangels, ist unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5.3 Wir geben keine Gewährleistung für unwesentliche Abweichungen im Sinne von Ziffer 3.1 oder für Konstruktionsmängel, die auf vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Unterlagen beruhen oder soweit der Mangel auf die Verletzung von Anweisungen in einer Bedienungsanleitung, Verwendung außerhalb der definierten Nutzungsgrenzen, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung zurückzuführen ist, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Montage oder Inbetriebsetzung, natürliche oder normale Abnutzung oder Eingriffe in den Liefergegenstand durch den Kunden oder Dritte. Gleiches gilt, wenn der Mangel auf ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische, elektrische oder betriebliche Einflüsse zurückzuführen ist, soweit wir diese nicht zu vertreten haben.

5.4 Ist eine gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) zu verlangen.

5.5 Die Gewährleistung und alle daraus resultierenden Rechte des Kunden sind hierin abschließend geregelt. Weitergehende Gewährleistungsrechte, weder ausdrücklich noch stillschweigend, weder aufgrund von Werbeaussagen, konkludenten Handlungen noch aufgrund von Handelsgepflogenheiten, bestehen nicht. Alle weitergehenden Gewährleistungsrechte, insbesondere solche, die sich auf eine subjektiv oder objektiv erwartete Beschaffenheit, die Eignung für einen bestimmten Zweck, eine bestimmte Art der Nutzung oder die Freiheit von Rechten Dritter beziehen, sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche Rücktrittsrechte wegen eines Mangels des Liefergegenstandes.

6. Haftung (Schadensersatzansprüche)

6.1. Soweit sich aus diesen AGB (insbesondere Ziffern 5, 6 und 7 sowie ANHANG 6.1) nichts anderes ergibt, haften wir auf Schadensersatz, einschließlich Ansprüchen wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten, Verletzung vertraglicher Pflichten oder unerlaubter Handlung nur, wenn und soweit wir oder unsere Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Wir haften nicht für den Ersatz von Ansprüchen auf entgangenen Gewinn oder Schäden, die sich aus einer Betriebsunterbrechung oder anderen indirekten oder Folgekosten, Schäden oder Verlusten ergeben. Darüber hinaus ist unsere Haftung für Schäden aus- oder im Zusammenhang mit der Bestellung auf einen Betrag beschränkt, der dem Wert der betroffenen Produkte entspricht, die im Rahmen der betreffenden Bestellung verkauft werden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit; oder zwingend anwendbare Produkthaftung.

6.2 Soweit sich aus der Anlage "Regeln für besondere Gerichtsstände" nichts anderes ergibt, haften wir für Eigentumsrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Verwendung des Liefergegenstandes nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 6, soweit solche Schutzrechte bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes verletzt werden, die im Produktionsland zum Zeitpunkt der Lieferung gültig und veröffentlicht sind. Dies gilt nicht, soweit wir die Ware nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Kunden hergestellt haben und

nicht wussten oder wissen mussten, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich über mögliche oder behauptete Eigentumsrechtsverletzungen, von denen er Kenntnis erlangt, zu unterrichten und uns von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und von allen notwendigen Kosten und Aufwendungen freizustellen. Untersagen uns Dritte die Herstellung und Lieferung von nach Kundenunterlagen hergestellten Produkten im Sinne des vorstehenden Satzes 2, insbesondere unter Berufung auf Schutzrechte, so sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, jede weitere Tätigkeit insoweit einzustellen und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen (siehe auch Ziffer 11).

6.3 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als er mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich geregelten Mängelansprüche und Haftungsnormen hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die Regelungen der Ziffern 5 und 6 entsprechend für den Umfang etwaiger Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns.

7. Höhere Gewalt

7.1 "Höhere Gewalt" bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, der eine Partei ("betroffene Partei") daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem betreffenden Vertrag, einschließlich dieser AGB, zu erfüllen, wenn und soweit die betroffene Partei nachweist, dass (i) ein solches Leistungshindernis außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt und (ii) ein solches Leistungshindernis zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Vertrags vernünftigerweise nicht vorhersehbar war, und (iii) die Auswirkungen eines solchen Leistungshindernisses von der betroffenen Partei nicht vernünftigerweise hätten vermieden oder überwunden werden können (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Sabotage, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, Streiks und Aussperrungen, Betriebsunterbrechungen; Nichtverfügbarkeit von Roh- oder Produktionsstoffen). Zur Klarstellung: Das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt ist nicht ausgeschlossen, nur weil es einen unserer Vorlieferanten unmittelbar betrifft.

7.2 Im Umfang und für die Dauer höherer Gewalt ist der Betroffene ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses höherer Gewalt von seinen Verpflichtungen und von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Lieferungen (z.B. wegen verspäteter Leistung) befreit, wobei die nicht betroffene Partei hiervon in Kenntnis gesetzt wird. In diesem Fall behalten wir uns insbesondere das Recht vor, Mengen nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung etwaiger Bestimmungen des anwendbaren Rechts oder der Rechtsprechung bei Warenlieferungen zu reduzieren, wenn es aufgrund höherer Gewalt zu einem Produktionsausfall kommt oder wir selbst nicht (rechtzeitig) beliefert werden.

7.3 Wenn die Dauer der höheren Gewalt dazu führt, dass einer Partei das entzogen wird, was sie als Leistung im Rahmen der betroffenen Lieferung erwarten durfte, oder wenn die Auswirkungen der höheren Gewalt länger als 60 Tage ohne Unterbrechung andauern, hat die betroffene Partei das Recht, von der betroffenen Lieferung zurückzutreten, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung mit schuldbefreiender Wirkung zukommen lässt.

7.4 Die Bestimmungen in dieser Ziffer 7 hindern die betroffene Partei nicht daran, sich im Zusammenhang mit einem Verzug auf andere anwendbare Rechtsinstrumente oder Einreden zu berufen.

8. Preise und Zahlung

8.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise in EURO und FCA WAREHOUSE/FACTORY zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer und Verpackungskosten. Die angegebenen Preise beinhalten keine Steuern, Zölle oder ähnliche Abgaben, sowie keine Fracht-, Transport- oder Lagerkosten. Der Kunde hat solche anfallenden Steuern, Abgaben und Kosten zusätzlich zu den Preisen für die Lieferungen zu zahlen, unabhängig davon, ob wir diese angegeben haben. Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und müssen vollständig, d.h. ohne Abzug, bezahlt werden. Etwaige Bankgebühren oder Wechselkursschwankungen gehen zu Lasten des Kunden. Ungeachtet des geltenden Rechts behalten wir uns das Recht vor, Rechnungen auf elektronischem Wege zu versenden. Sofern nicht anders vereinbart, akzeptieren wir nur Zahlungen per Überweisung.

8.2 Wesentliche (mehr als 5 %) Änderungen der Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstigen Kosten, die wir nicht zu vertreten haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, wesentliche Erhöhungen von Kosten, die sich aus Änderungen von Gesetzen, Vorschriften, Zöllen und / oder anderen regulatorischen Compliance-Anforderungen ergeben, die die Herstellungskosten oder die Preisgestaltung beeinflussen, berechtigen uns zu entsprechenden Preisanpassungen. Die jeweilige Änderung wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Bestandteil des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrages wird, wenn der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Kunde, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zehn Werktagen schriftlich zu kündigen.

8.3 Bei Teillieferungen kann jede Lieferung gesondert in Rechnung gestellt werden. Sofern bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart wurden, gelten unsere am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preise (siehe Ziffer 2.1).

8.4 Als Tag des Zahlungseingangs gilt der Tag, an dem der Betrag bei uns eingeht oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Neben den gesetzlichen Rechten und Rechtsbehelfen sind wir berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden Zinsen in Höhe von (i) dem gesetzlichen Zinssatz und (ii) 5 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Zentralbank zu berechnen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

8.5 Wir zahlen keine Zinsen auf Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen.

8.6 Der Kunde hat uns auf Verlangen unverzüglich steuerliche (Gutschein-)Nachweise (einschließlich Empfangsbestätigung) vorzulegen, die nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Nachweis der Umsatzsteuer- bzw. Umsatzsteuerbefreiung bei grenzüberschreitenden Lieferungen erforderlich sind. Kommt der Kunde einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nach, ist er verpflichtet, uns den Betrag der Umsatzsteuer bzw. Umsatzsteuer, Zinsen und damit zusammenhängender Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die uns gegen Lieferung einer berechtigten Rechnung mit Umsatzsteuer oder Umsatzsteuer auferlegt werden. Der Kunde hat uns jede Änderung seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich mitzuteilen.

8.7 Wenn das örtliche Umsatzsteuerrecht zulässt, dass der Empfänger einer Dienstleistung/Lieferung die Rechnung für die entsprechende Transaktion ausstellt (sog. Gutschrift) und beide Parteien dies vereinbaren, ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die ausgestellte Gutschriftsrechnung den entsprechenden lokalen umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen entspricht. Sind für ein Unternehmen von Freudenberg Performance Materials aufgrund einer fehlerhaften Behandlung des Gutschriftsverfahrens durch den Kunden Gebühren, Vertragsstrafen, sonstige finanzielle oder rechtliche Verpflichtungen entstanden, so hat der Kunde die entstandenen Kosten zu verrechnen.

9. Abtretung und Zurückbehaltungsrecht; Aufrechnung

9.1 Der Kunde ist zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.

9.2 Die Aufrechnung (einschließlich Rechnungsminderung) wegen etwaiger von uns bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden ist unzulässig.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Soweit gesetzlich möglich, behalten wir uns das Eigentum an der an den Kunden verkauften Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus dem Liefervertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) vor.

10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln und ist verpflichtet, sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Einbruchdiebstahl und sonstige übliche Risiken ausreichend zu versichern.

10.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt

10.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern und/oder zu verarbeiten oder zu vermischen. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

10.4.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert.

10.4.2 Die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder des damit hergestellten Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte, tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe unseres Miteigentumsanteils gemäß vorstehender Ziffer 10.4.1 sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 10.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

10.4.3 Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt.

10.5 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

11. Verjährung

Unbeschadet entgegenstehender zwingender gesetzlicher Bestimmungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln gemäß Ziffer 6 ein Jahr ab Ablieferung am Erfüllungsort.

12. Eigentumsrechte Dritter

12.1 Sind wir nach vom Kunden vorgelegten Zeichnungen, Mustern oder Plänen beauftragt worden, haftet der Kunde für das Nichtbestehen verwandter gewerblicher Schutzrechte, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter oder dafür, dass durch deren Nutzung kein geistiges Eigentum Dritter verletzt wird und darüber hinaus keine gesetzlichen oder behördlichen Verbote verletzt werden

12.2 Der Kunde ist im Umfang seiner Haftung gemäß Ziffer 12.1 verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund oder im Zusammenhang mit den Lieferungen gegen uns geltend machen. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle notwendigen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen.

13. Vertraulichkeit

13.1 "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen, Rezepturen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Präsentationen, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how, die von uns – in welcher Form auch immer (schriftlich, mündlich, elektronisch etc.) – zur Verfügung gestellt oder vom Kunden durch uns erlangt werden, sowie im Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse, soweit diese als vertraulich gekennzeichnet sind oder sich ihre Vertraulichkeit aus den Umständen der Weitergabe ergibt und die Art der Informationen. Informationen gelten jedoch nicht als vertraulich in diesem Sinne, wenn (i) der Kunde diese Informationen selbst und unabhängig vom Erhalt vertraulicher Informationen von uns entwickelt hat, (ii) diese Informationen zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung öffentlich bekannt waren oder später ohne Verschulden des Kunden öffentlich bekannt werden, (iii) diese Informationen dem Kunden bereits bekannt waren oder später öffentlich bekannt werden, ohne dass ein Rechtsverstoß für ihn erkennbar ist dem Kunden, (iv) für solche Informationen eine behördliche oder gerichtliche Auskunftspflicht oder ein gesetzlich zwingendes Auskunftsrecht besteht. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Beifügung der hierfür erforderlichen Nachweise zu informieren, wenn er sich uns gegenüber auf einen der vorgenannten außergewöhnlichen Umstände berufen will.

13.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und im eigenen Geschäft nicht für Zwecke zu verwenden, die über den konkreten Zweck des mit uns geschlossenen Vertrages hinausgehen. Vertrauliche Informationen dürfen direkt oder indirekt nur Personen zugänglich gemacht werden, die nicht in einem Wettbewerbsverhältnis mit uns stehen und die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis von den vertraulichen Informationen haben müssen und die gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 13 im gesetzlich zulässigen Umfang zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Vertrauliche Informationen (insbesondere Kostenvoranschläge, Entwürfe, Konstruktionszeichnungen, Erfahrungsberichte, Geschäftsinformationen, Kundenlisten, Vertragsinformationen, Preise, Produktmengen, Anwendungsbereiche der Produkte, Verfahrensbeschreibungen und Materialanalysen) dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht noch zur Anmeldung eigener Schutzrechte (z.B. Patente oder Designs) oder solcher Dritter verwendet werden.

13.3 Des Weiteren dürfen von uns übergebene Produktmuster, Prototypen etc. weder vom Kunden noch von Dritten hinsichtlich ihrer Zusammensetzung analysiert, dekompiert, modifiziert oder hinsichtlich ihrer Zusammensetzung zerlegt werden ("Reverse Engineering"), es sei denn, letzteres ist für die Realisierung des Projekts technisch zwingend erforderlich.

13.4 Wir behalten uns alle Rechte an den von uns bekannt gegebenen vertraulichen Informationen, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, vor; Jede Art von Lizenz dazu bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Alle von uns im Zusammenhang mit Angeboten vorgelegten Unterlagen sind auf unser Verlangen jederzeit und unaufgefordert an uns zurückzugeben, jedenfalls dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird. Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht an vertraulichen Informationen oder entsprechenden Unterlagen oder Materialien zu.

13.5 Der vertraglich vereinbarte Schutz vertraulicher Informationen nach dieser Ziffer 13 ist unabhängig und ergänzend zu den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Informationsschutz.

14. Compliance

14.1 Der Kunde verpflichtet sich, im Hinblick auf die bestehende Geschäftsbeziehung mit uns alle für ihn geltenden Gesetze sowie die Vorgaben in Compliance-Kodizes, die ihm von uns auf Verlangen mitgeteilt werden, oder sonstige Vorgaben, Richtlinien oder Kodizes nach den Gesetzen zur unternehmerischen Sorgfaltspflicht in Lieferketten einzuhalten. Sobald Lieferungen unser jeweiliges Werk verlassen haben, ist der Kunde für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen allein verantwortlich und stellt uns von allen Ansprüchen und Kosten (einschließlich angemessener Anwalts- und Beraterkosten oder Verwaltungsgebühren oder Bußgelder, die aus diesen Verstößen resultieren) frei, die uns aufgrund einer Rechtsverletzung des Kunden entstehen, seiner verbundenen Unternehmen oder Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen, es sei denn, der Kunde hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

14.2 Unser Angebot bzw. die Bestellung des Kunden steht unter dem Vorbehalt der Erteilung einer behördlichen Ausfuhrgenehmigung. Ein zugesagter Liefertermin steht zudem unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Ausfuhrgenehmigung. Die Lieferzeiten können sich außerhalb unserer Kontrolle verzögern.

14.3 Der Kunde verpflichtet sich, die Ware nicht an andere Abnehmer weiterzuverkaufen, ohne sicherzustellen, dass die Lieferung den einschlägigen (DE, EU, GB und US) Exportkontrollvorschriften entspricht. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bereitstellung bestimmter Produkte, Technologien oder Dienstleistungen („Güter“) durch uns den Erwerb einer Lizenz (oder einer ähnlichen Anforderung) des Bundesamtes für Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder einer anderen Aufsichtsbehörde erfordern kann. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede Verzögerung bei der Bereitstellung oder Nichtbereitstellung solcher Produkte, Technologien oder Dienstleistungen, die dadurch verursacht wird, dass wir eine solche Lizenz (oder eine ähnliche Anforderung) nicht rechtzeitig (oder überhaupt) erhalten haben, a. keine Verletzung oder Nichterfüllung eines der vorstehenden Dokumente oder eine andere ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung von FPM gegenüber dem Kunden darstellt, und b. keine Haftung oder sonstige Verpflichtung von FPM begründet. Der Kunde verpflichtet sich, uns spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe und rechtzeitig vor Lieferungen in Waffenembargoländer vollständige Informationen über den Verwendungszweck der Ware zur Verfügung zu stellen.

14.4 Der Kunde stellt sicher, dass die von uns gelieferten Güter weder ganz noch teilweise für folgende Zwecke verwendet, werden:

- nukleare Sprengkörper;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Herstellung von chemischen oder biologischen Waffen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern, die für die Ausbringung der vorgenannten Waffen geeignet sind;
- militärische Zwecke durch einen militärischen Endnutzer in Russland oder Belarus.

Darüber hinaus dürfen die von uns gekauften Güter weder ganz noch teilweise an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in oder aus Russland, Belarus Iran und/oder den sanktionierten Regionen in der Ukraine verkauft, geliefert, übertragen oder ausgeführt werden sowie ganz oder teilweise zur Verwendung in die oben genannten Länder und Gebiete bestimmt sein. Die von uns verkauften und den EU-Sanktionen unterfallenden Güter dürfen ebenfalls weder ganz noch teilweise an andere natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verkauft, geliefert, übertragen oder ausgeführt werden, es sei denn, diese natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichten sich, diese Güter nicht an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in/aus oder zur Verwendung in Russland, Belarus, Iran und/oder den sanktionierten Regionen in der Ukraine zu verkaufen, zu liefern, zu übertragen oder auszuführen. Auf Verlangen stellt uns der Kunde ein End-User-Zertifikat zur Verfügung.

14.5 Bei genehmigungspflichtigen Lieferungen verpflichtet sich der Kunde, uns die Lizenznehmer der von den Behörden im Land des Kunden geforderten Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung mitzuteilen.

14.6 Die in Ziffer 14.4 enthaltenen Regelungen greifen nur insoweit, als sie nach § 7 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der EU-Verordnung (EG) 2271/96 oder einem vergleichbaren Antiboykottgesetz zulässig sind.

14.7 Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind wir berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und/oder ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung auszusetzen. Der Kunde stellt uns von Verbindlichkeiten, Verlusten, Forderungen, Ansprüchen, Aufwendungen, Kosten, Schäden, Geldbußen oder Strafzahlungen frei, die sich aus Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art oder (behördlichen) Verfahren oder Maßnahmen ergeben, die aus der Nichteinhaltung der in dieser Ziffer 14 genannten Bestimmungen durch den Kunden resultieren. Dies umfasst insbesondere auch die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1 Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere aus unseren Lieferungen, ist der vereinbarte Incoterm oder, falls kein Incoterms vereinbart wurde, der jeweilige Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt.

15.2 Diese AGB, der Kauf und Verkauf von Waren im Rahmen dieser AGB, die gesamte Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden und alle damit verbundenen Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten unterliegen den Gesetzen des Landes, in dem das verkaufende Unternehmen seinen offiziellen Geschäftssitz hat, unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (C.I.S.G.), anderer bilateraler oder multilateraler Abkommen, die der Standardisierung des internationalen Kaufrechts dienen, sowie Kollisionsnormen sind ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und allen diesen AGB unterliegenden Geschäften sind die zuständigen Gerichte am Sitz der verkaufenden juristischen Person.

Anhang: Vorschriften für bestimmte Rechtsordnungen

Die folgenden Regeln gelten nur für Transaktionen, die den Gesetzen der folgenden Rechtsordnungen unterliegen:

Deutschland

Ziffer 6.1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Wir haften unbeschränkt für Schäden, die von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Unter Ausschluss der Haftung im Übrigen haften wir nur bei einfacher Fahrlässigkeit a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben; b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, sog. Kardinalpflicht) durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, deren Entstehung wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände vernünftigerweise voraussehen konnten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Sonstige zwingende gesetzliche Haftungs Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, bleiben unberührt.

Vereinigte Staaten von Amerika

Ziffer 6.1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

FÜR DIE PRODUKTE GELTEN KEINE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN UND STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEEN JEDLICHER ART, SEI ES DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER ANDERWEITIG, AUSSER DEN OBEN AUSDRÜCKLICH GENANNTE (DIE AUSDRÜCKLICH ANSTELLE ALLER ANDEREN GARANTIEEN GEGEBEN WERDEN). IN KEINEM FALL HAFTEN WIR (A) ÜBER DEN KAUFPREIS DES FEHLERHAFTEN PRODUKTS HINAUS ODER (B) FÜR ZUFÄLLIGE, BESONDERE, EXEMPLARISCHE, FOLGE- ODER STRAFSCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENE GEWINNE, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE SICH AUS DEM VERKAUF VON PRODUKTEN, EINEM DEFEKT AN DEN PRODUKTEN, EINER VERWENDUNG ODER DER UNMÖGLICHKEIT DER VERWENDUNG DER PRODUKTE ODER ANDERWEITIG ERGEBEN.

China

Ziffer 6.1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Kosten der Nacherfüllung, des Rücktritts vom Vertrag oder der Schadensbeseitigung wegen mangelhafter Ware, insbesondere Kosten für den Aus- und Einbau, die Prüfung, die Validierung, den Versand, den Transport, die Arbeits- und Materialkosten übersteigen nicht den Gesamtwert des jeweiligen Auftrages bzw. den Wert der konkreten Freigabe der betreffenden Ware, wenn es sich um einen Rahmenauftrag handelt. Wir haften für alle Schäden, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung, soweit uns, unseren Mitarbeitern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Garantien oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit. Falls der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vorhersehbaren und typischen Durchschnittsschaden begrenzt und Diese Gesamthaftung ist nicht höher als der Gesamtverkaufswert der Waren oder der Wert der spezifischen Freigabe für die betreffenden Waren, wenn es sich um einen Rahmenauftrag handelt. Die vorstehende Regelung gilt auch bei Pflichtverletzungen unserer Mitarbeiter. Für die Verletzung von Schutzrechten Dritter im Zusammenhang mit der Veräußerung der Ware haften wir nur, wenn deren Schutzrechte Rechte gelten in der Volksrepublik China und sind zum Zeitpunkt der Lieferung und nur insoweit veröffentlicht, als bei der vertragsgemäßen Verwendung der Ware Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dies gilt nicht, wenn wir die Liefergegenstände nach vom Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modellen, Beschreibungen oder sonstigen Unterlagen oder Daten hergestellt haben und wir daher keine Kenntnis von einer Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit von uns entwickelten Produkten haben oder haben müssen. Der Kunde verpflichtet sich, in diesem Fall dafür einzustehen, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt wurden und werden, uns unverzüglich über mögliche und behauptete Fälle der Verletzung von Schutzrechten Dritter, die ihm bekannt werden, freizustellen und alle anfallenden Kosten und Auslagen zu tragen. Mängelansprüche der gelieferten Ware verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise in Bauwerken verwendet werden und deren Mangelhaftigkeit verursacht haben; in diesem Fall verjähren Ansprüche fünf (5) Jahre nach Ablieferung. Alle sonstigen Ansprüche aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Minderungsansprüche und Rücktrittsrechte sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes der Volksrepublik China bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Für Rückgriffsansprüche des Kunden haften wir nur, wenn und soweit der Kunde gegenüber seinem Abnehmer keine über die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über Mängelbeseitigung und Haftung hinausgehenden Verpflichtungen übernommen hat. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die Ziffern 7 und 8 entsprechend für etwaige Rückgriffsansprüche von dem Kunden. Im Übrigen sind wir

von jeder Haftung befreit, mit Ausnahme der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich vereinbarten Haftungen.

INSBESONDERE DARF IN KEINEM FALL WIR HAFTEN FÜR ZUFÄLLIGE, BESONDERE, EXEMPLARISCHE, FOLGESCHÄDEN ODER STRAFSCHADENSERSATZ, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENEN GEWINN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE SICH AUS DEM VERKAUF VON PRODUKTEN, DIE PRODUKTE, DIE NUTZUNG ODER DIE UNMÖGLICHKEIT DER NUTZUNG DER PRODUKTE ODER ANDERWEITIG.

Italien

Artikel 10 dieser AGB gilt nicht für Geschäfte, die auf italienischem Recht beruhen. Gemäß und im Sinne von Art. 1341 des italienischen Zivilgesetzbuches stimmen die Parteien den folgenden Klauseln dieser AGB zu: Artikel 4.4, 4.5, 5, 6, 8.2, 8.4, 9.2, 14 und 15.2.